

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE REVISION DES GESETZES ÜBER DIE STAATLICHEN
AUSBILDUNGSBEIHILFEN (STIPENDIENGESETZ, STIPG)**

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Pauschalierung der Beiträge an die Fahrtkosten und an die Lehrmittel	10
3.2 Verkürzung gesetzlicher Fristen im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden	10
3.3 Verschärfung des Nachweises des liechtensteinischen Wohnsitzes	11
3.4 Flexibilisierung der Darlehensrückzahlung	12
3.5 Präzisierung und Schärfung unklarer Vorschriften	12
3.6 Erhöhung der stipendienrechtlichen Kinderabzüge	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	23
5.1 Rechtliches	23
5.2 Finanzielles	23
6. Regierungsvorlage	25

ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich bewährt sich das geltende Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen. Anlass, es grundlegend zu revidieren, besteht nicht. Reformbedarf gibt es in einzelnen Bereichen. Vorgeschlagen wird,

- *Bestimmungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, durch Pauschalierung zu vereinfachen;*
- *gesetzliche Fristen im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller zu verkürzen;*
- *die Rückzahlungsmodalitäten von Darlehen, falls der Schuldner bzw. die Schuldnerin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, unter Beibehaltung der Rückzahlungspflicht, zu flexibilisieren;*
- *den stipendien- an den steuerrechtlichen Kinderabzug anzunähern, um damit die Stellung der Familien mit mehreren Kindern zu verbessern; sowie*
- *verschiedene Bestimmungen, deren Vollzug Schwierigkeiten bereitet, zu präzisieren und zu schärfen.*

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Schulamts

Vaduz, 14. Juli 2020

LNR 2020-825

P

1. AUSGANGSLAGE

Die liechtensteinische Landesverfassung weist dem Staat in Art. 17 die Aufgabe zu, das Unterrichts- und Bildungswesen zu unterstützen und zu fördern. Ausserdem habe der Staat „unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien zu erleichtern.“ Beide Verfassungsaufträge nimmt das Land Liechtenstein unter anderem wahr, indem es einerseits eigene öffentliche Bildungsstätten betreibt und den Besuch ausländischer weiterführender Bildungsstätten über Vereinbarungen sichert und andererseits auf der Grundlage des Stipendiengesetzes vom 20. Oktober 2004, LGBI. 2004 Nr. 262, Ausbildungsbeihilfen gewährt. Daneben gibt es weitere staatliche Massnahmen der Förderung und Unterstützung. Zu erwähnen ist etwa, dass Ausbildungskosten als Bestandteil der Gewinnungskosten steuerlich beim Einkommen in Abzug gebracht werden können. Ebenso können steuerliche Abzüge für eigene Kinder in Ausbildung geltend gemacht werden. Weiter ist zu erwähnen, dass Ausbildungsförderung zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auch durch staatliche Sozialversicherungswerke betrieben wird (IV, ALV).

Weder Staat noch Eltern sind verpflichtet, grundsätzlich immer und vollständig für die Ausbildungskosten von Personen in Ausbildung aufzukommen. Beide Finanzierungsquellen haben ihre Grenzen. So hat die elterliche Unterstützung eine zeitliche und eine quantitative Grenze. Die zeitliche Grenze ist jene des Erreichens der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, die quantitative jene der eigenen finanziellen Möglichkeiten. Eltern sind nicht verpflichtet, sich für die Sicherstellung der Ausbildung ihrer Kinder verschulden zu müssen. Aber auch staatliche

Ausbildungsbeihilfen haben ihre Grenzen: Nicht jede Ausbildung wird gefördert; auch können nicht alle anfallenden Kosten stipendiert werden. Laut Verfassung haben nur „unbemittelte, gut veranlagte Schüler“ Anspruch auf Förderung. Im Übrigen kommt Personen in Ausbildung eine Eigenverantwortung zu. Sie müssen ihr Leben entweder nach einem gegebenen finanziellen Rahmen ausrichten oder aber durch eigene Einkünfte selber für einen höheren Standard besorgt sein.

Derzeit werden Ausbildungsbeihilfen für allgemein- oder berufsbildende Ausbildungswege einheitlich nach dem folgenden System gewährt:

Anerkennbare Kosten CHF 25'000 - Schulgeld CHF 10'000 - Unterkunft CHF 7'000 - Verpflegung CHF 5'000 - Lehrmittel CHF 1'500 - Fahrtkosten CHF 2'800 - Basiskosten CHF 6'000 Bei den angeführten Beiträgen handelt es sich um Maximalbeträge pro Ausbildungsjahr. Anerkannt werden jeweils nur die glaubhaft gemachten tatsächlichen Kosten.	./. Elterliche Eigenleistung	
	./. Eigenleistung der Antrag stellenden Person	
	./. Drittleistungen	
	= Ausbildungsbeihilfe maximal CHF 25'000	
	Stipendium 40-60 %	Darlehen 60-40 %

Tabelle 1: System der Berechnung von Ausbildungsbeihilfen

Ausgangspunkt sind die tatsächlichen Kosten der Ausbildung. Massgeblich sind allerdings bloss jene Kosten, welche nach dem Gesetz anerkannt werden können. Einschränkungen gibt es in inhaltlicher und betragsmässiger Hinsicht¹. Von diesen Kosten sind Drittunterstützungen (z.B. vom Arbeitgeber oder von privaten Stiftungen)² sowie Eigenleistungen der Eltern und der Antrag stellenden Person³ in Abzug zu bringen. Die Eigenleistung wird auf der Grundlage von amtlichen Steuerdaten und unter Berücksichtigung von stipendienrechtlichen Abzügen ermittelt. Die Ausbildungsbeihilfe errechnet sich sodann aus der Differenz von anerkennbaren Kosten und Eigenleistungen⁴ und besteht, entsprechend der Höhe der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, aus einem Darlehens- und einem Stipendiumsanteil⁵.

Wie die nachstehende Aufstellung zeigt, sind unsere Ausbildungsbeihilfen pro Kopf der Bevölkerung im Vergleich zu den benachbarten Kantonen St. Gallen und Graubünden äusserst grosszügig.

¹ Art. 10 bis 19a StipG

² Art. 18 StipG

³ Art. 20 bis 22 StipG

⁴ Art. 9 Abs. 1 StipG

⁵ Der Stipendienanteil macht maximal 60 % (anrechenbares Vermögen und Einkommen < CHF 49'000) und minimal 40 % (anrechenbares Vermögen und Einkommen > CHF 88'000) aus. Für den Darlehensanteil gelten diese Werte vice versa.

		Einwohner	Stipendien	Darlehen
			in Fr.	in Fr.
FL		37'810	3'540'000.00	2'170'000
	pro Kopf		93.60	57.40
SG		507'577	10'270'000	1'200'000
	pro Kopf		20.20	2.40
GR		198'000	8'300'000	160'000
	pro Kopf		41.90	0.81

Tabelle 2 Leistungen insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung im Vergleich mit den Kantonen SG und GR (Quelle Budgets 2019)

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Nach Ansicht der Regierung bewährt sich das bestehende System. Es gibt keinen Anlass, das Stipendiengesetz grundlegend zu überarbeiten.

Doch besteht in wenigen Bereichen Reformbedarf:

Im Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung 2017 der staatlichen Ausbildungsbeihilfen wird angeregt, Bestimmungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu vereinfachen. Damit Gesuche zeitnah und effizient abgewickelt werden können, sollen ausserdem gesetzliche Fristen im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller verkürzt werden.

Reformbedarf ergibt sich auch aus der Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private⁶: Künftig soll verhindert werden, dass Gesuche um Ausbildungsbeihilfe gleichzeitig in zwei Staaten gestellt und kumuliert werden können.

⁶ BuA Nr. 77/2015, S. 45 ff.

Weiterer Änderungsbedarf besteht im Bereich der Darlehensverwaltung. Es ist angezeigt, die Rückzahlungsmodalitäten von Darlehen, falls der Schuldner bzw. die Schuldnerin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, unter Beibehaltung der Rückzahlungspflicht, zu flexibilisieren. Zudem wird vorgeschlagen, die Kompetenz für Stundungen und Teilstundungen künftig nicht mehr bei der Regierung, sondern bei der Stipendienstelle anzusiedeln.

Mit einer Erhöhung des stipendienrechtlichen Kinderabzugs soll zudem die Stellung der Familien mit mehreren Kindern verbessert werden.

Schliesslich sollen verschiedene Bestimmungen, deren Vollzug Schwierigkeiten verursacht, präzisiert und geschärft werden.

Angeregt wird im Bericht der Finanzkontrolle auch zu prüfen, ob nationale und europäische Stipendien weiterhin kumulierbar sein sollen. Denkbar wäre eine weniger grosszügige Regelung bezüglich der EU-Stipendien. Abklärungen haben ergeben, dass EU-seits nicht zwingend eine vollständige Kumulierbarkeit vorgeschrieben ist. Deutschland zum Beispiel kürzt Ausbildungsbeihilfen gemäss dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, falls gleichzeitig ein EU-Stipendium ausgerichtet wird. Zu erwähnen ist, dass eine weniger grosszügige Regelung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre (da die Förderungen im Einzelnen nachgewiesen und nach bestimmten Kriterien abgegrenzt werden müssten). Es fragt sich, ob sich dieser Aufwand lohnen würde. Es stellt sich auch die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, den bisherigen Anreiz, dass Auslandstudienzeiten sowohl mit EU-Stipendien als auch mit nationalen Stipendien finanziert werden können, zu schmälern. Zu beachten ist hier, dass der Aufenthalt an begehrten Studienorten mit erheblichen Zusatzkosten verbunden ist, welche mit dem nationalen Stipendium nicht gedeckt werden können. Das Interesse, das unsere Studierenden vielfältige internationale Erfahrungen machen, ist aus bildungspolitischer Sicht hoch zu gewichten, höher als die durch eine Streichung der Kumulier-

barkeit erzielbare (geringfügige) Einsparung. Es wird deshalb vorgeschlagen, entgegen der Revisionsbemerkung am bisherigen Recht festzuhalten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Revisionsbedarf bezieht sich auf die folgenden Aspekte:

3.1 Pauschalierung der Beiträge an die Fahrtkosten und an die Lehrmittel

Beiträge an die Fahrtkosten und an die Lehrmittel sollen pauschaliert werden. In der Stipendienverordnung soll deren Höhe nach wenigen sachgerechten Kriterien ausdifferenziert werden. Massgeblich sollen nicht mehr im Einzelfall glaubhaft zu machende bzw. zu belegende tatsächliche Kosten sein, sondern Pauschalbeiträge. Mit dieser Umstellung soll nicht nur die Antragstellung vereinfacht, sondern auch der Aufwand für die Bearbeitung eines Gesuches reduziert werden. Im Ergebnis soll die Pauschalierung keine Minder- oder Mehrkosten generieren. Insbesondere sollen die bisherigen Höchstbeträge weiterhin massgeblich bleiben (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 1, Art. 14 und Art. 17).

3.2 Verkürzung gesetzlicher Fristen im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden

Im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller sollen verschiedene gesetzliche Fristen verkürzt werden.

- Bis jetzt müssen auch Anträge bearbeitet werden, welche bis zu einem Jahr nach Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes gestellt werden. Diese Frist soll um ein halbes Jahr gekürzt werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 5).
- Nach dem geltenden Recht erlischt der Anspruch auf Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe, wenn der Schulvertrag, die Einschreibebestätigung,

die Immatrikulation oder andere gleichwertige Belege nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung eingereicht werden. Im Sinne der Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller soll diese Frist von sechs Monaten neu zum Zeitpunkt der Antragstellung ansetzen. Diese Fristansetzung ermöglicht eine Straffung des Verfahrens (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 25a Abs. 1).

- Im geltenden Recht gibt es keine Frist für den Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen. Eine solche Frist soll neu eingeführt werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1).
- Art. 28 und Art. 29 regeln neu die gesetzlichen Folgen, wenn die Antragstellende Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 28 und Art. 29).

3.3 Verschärfung des Nachweises des liechtensteinischen Wohnsitzes

Wie in der Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private⁷ ausgeführt, soll künftig verhindert werden, dass Gesuche in zwei Staaten gestellt und kumuliert werden können. Dies kommt vor, wenn der Wohnsitz des Gesuchstellers unklar ist, z.B. wenn der Gesuchsteller im Ausland wohnt und in Liechtenstein einen formalen Wohnsitz deklariert, der nicht sein Lebensmittelpunkt ist. Es wird vorgeschlagen, der Stipendienstelle eine Kompetenz einzuräumen, diesbezügliche Abklärungen vornehmen und Informationen einfordern zu dürfen. Eine solche Information könnte z.B. ein inländischer Krankenversicherungsausweis sein. Damit liesse sich der zivile Wohnsitz in Liechtenstein belegen oder bei dessen Fehlen widerlegen. Ohne Nachweis des

⁷ BuA Nr.77/2015, S. 45 ff.

zivilen Wohnsitzes entfällt aber der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, mithin die unerwünschte Kumulation (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 4).

3.4 Flexibilisierung der Darlehensrückzahlung

Die jetzige Regelung hat sich insbesondere in Fällen nicht bewährt, in welchen die Darlehensrückzahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Besser ist es, in diesen Fällen Rückzahlungsvereinbarungen zu treffen, welche auf die finanzielle Lage des Darlehensschuldners Rücksicht nehmen. Solche Vereinbarungen sind ergiebiger als fruchtlose Betreibungen. Künftig soll es für solche Vereinbarungen eine klare Rechtsgrundlage geben. Zu diesem Zweck soll die Regelung betreffend die Rückzahlungsmodalitäten revidiert werden. Neu soll das Stipendiengesetz (StipG) eine Regelung erhalten, die es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Rückzahlungsvereinbarungen treffen zu können.

Im Weiteren soll rechtlich klargestellt werden, dass Rückzahlungen vor Fälligkeit oder Rückzahlungen, welche den Betrag einer jährlichen Rate übersteigen, jederzeit willkommen sind.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Kompetenz für Stundungen und Teilstundungen bei der Stipendienstelle anzusiedeln. Damit wird die Regierung von operativen Geschäften entlastet. Bei einem Schuldenerlass soll aber weiterhin die Regierung zuständig bleiben.

Siehe zu alldem die Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 3 bis 6, Art. 32 und Art. 33.

3.5 Präzisierung und Schärfung unklarer Vorschriften

Verschiedene Vorschriften bedürfen einer Präzisierung oder Schärfung wie folgt:

- Die Stipendienstelle soll die Kompetenz erhalten, eine Förderung zu verweigern, wenn offensichtlich ist, dass sich eine Antrag stellende Person

nicht um den Studienfortschritt bemüht (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 3 Bst. a).

- Der Mindestumfang förderbarer Sprachaufenthalte soll präzisiert werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 6a Abs. 2).
- Der Antrag stellenden Person soll die Pflicht auferlegt werden, beide Eltern über deren Einbezug in die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe zu informieren. Damit soll die Stipendienstelle von der Verpflichtung befreit werden, beiden in die Berechnung involvierten Elternteilen Kopien der Berechnung zur Verfügung zu stellen, was insbesondere problematisch ist, wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind (siehe dazu die Erläuterung zu Art. 25 Abs. 2).

3.6 Erhöhung der stipendienrechtlichen Kinderabzüge

Der Kinderabzug gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. f StipG kann für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind bis zum 25. Lebensjahr geltend gemacht werden, der zusätzliche Kinderabzug gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. g StipG für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige und sich in Ausbildung befindliche Kind vom 18. bis zum 25. Lebensjahr. Die beiden Abzüge betragen derzeit je 7 000 Franken. Es wird vorgeschlagen, die beiden Abzüge auf 9 000 Franken (Abzug gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. f StipG) bzw. auf 10 000 Franken (Abzug gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. g StipG) zu erhöhen.

Die Erhöhung wird wie folgt begründet:

- Anzuführen ist, dass die stipendienrechtlichen Abzüge seit 1997 unverändert geblieben sind (letztmalige Änderung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 12.12.1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen, LGBI. 1997 Nr. 56), während der allgemeine

Kinderabzug des Steuergesetzes seither von 4 000 Franken auf 12 000 Franken angehoben wurde⁸.

- Die für die Erhöhung der steuerlichen Abzüge angeführten Gründe gelten auch für die stipendienrechtlichen Abzüge. Werden diese erhöht, so führt dies zu einer stipendienrechtlichen Besserstellung von Familien mit Kindern, insbesondere von solchen in Ausbildung.
- Mit der Anhebung der Kinderabzüge im vorgeschlagenen Sinne können Familien, die mehrere Kinder in Ausbildung finanzieren müssen, besser gestellt werden.

Wie sich die vorgeschlagene Erhöhung der Kinderabzüge auswirkt, zeigt die folgende Tabelle anhand von drei Beispielen:

Stipendienrechtlich massgebliches Gesamteinkommen in CHF	Anzahl Kinder in Ausbildung	Eigenleistung pro Kind in CHF (bisherige Regelung)	Eigenleistung pro Kind in CHF (Regelungsvorschlag)
96'000	1	6'000	4'500
	2	1'125	100
101'000	1	7'500	6'000
	2	1'750	600
132'000	1	25'500	21'300
	2	7'500	5'150

Tabelle 3 Eigenleistung pro Kind bei einem gegebenen stipendienrechtlich massgeblichen Gesamteinkommen nach bisheriger und nach vorgeschlagener Regelung

⁸ 4 000 Franken (Steuergesetz v. 24.6.1987, LGBl. 1987 Nr. 39), 6 000 Franken (Steuergesetz v. 22.10.1998, LGBl. 1998 Nr. 218) 9 000 Franken (Steuergesetz v. 24.10.2007 (LGBl. 2007 Nr. 332), 12 000 Franken (Gesetz vom 4. Dezember 2019 über die Abänderung des Steuergesetzes)

Die Ausbildungsbeihilfe errechnet sich als Differenz zwischen den bis zu einem Betrag von 25 000 Franken anerkannten Kosten einer Ausbildung einerseits und der Eigenleistung andererseits. Die Eigenleistung wird gemäss Art. 21 StipG berechnet. Vermindert sich die Eigenleistung, ergibt sich automatisch eine entsprechend höhere Ausbildungsbeihilfe. Ab einer Eigenleistung in Höhe von 25 000 Franken wird keine Ausbildungsbeihilfe mehr gewährt. Die Tabelle oben zeigt auf, dass auch bei einem stipendienrechtlichen Gesamteinkommen von 132 000 Franken und einem Kind in Ausbildung noch eine Ausbildungsbeihilfe ausgerichtet werden kann, falls die maximal anerkannten Kosten die Eigenleistung übersteigen⁹. Bei zwei Kindern reduziert sich die Eigenleistung pro Kind sogar auf 5 150 Franken, woraus für beide Kinder wesentlich höhere Ausbildungsbeihilfen resultieren¹⁰.

Die Erhöhung der Kinderabzüge reduziert die Eigenleistung. Je mehr Kinder eine Familie aufweist, desto geringer wird die Eigenleistung pro anspruchsberechtigtes Kind, da die Eigenleistung entsprechend der Kinderzahl aufgeteilt wird. Verringert sich bei kinderreichen Familien die Eigenleistung, so führt dies automatisch dazu, dass künftig auch Familien von Ausbildungsbeihilfen profitieren können, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse bisher davon ausgeschlossen waren. Eine fixe Einkommens- und Vermögensobergrenze besteht aber wie bislang auch künftig nicht. Sie wäre systemfremd. Ob Ausbildungsbeihilfen letztlich gewährt werden, hängt im Einzelfall von der Höhe der anerkannten Kosten und von der von vielen Faktoren abhängigen Eigenleistung ab.

⁹ Falls anerkannte Kosten bis 25 000 Franken nachgewiesen werden, könnte in diesem Fall eine Ausbildungsbeihilfe von 3 700 Franken ausgerichtet werden, 60 % davon in Form eines Darlehens.

¹⁰ Falls bei beiden Kindern anerkannte Kosten von jeweils 25 000 Franken nachgewiesen werden, könnten in diesem Fall Ausbildungsbeihilfen von je 19'850 Franken ausgerichtet werden, 60% davon in Form eines Darlehens

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 3 Bst. a

Im Rahmen der bisherigen Regelung ist es nicht möglich, Ausbildungsbeihilfen zu verweigern, wenn der Ausbildungsfortschritt offensichtlich nicht dem Studien- oder Lehrplan entspricht. Weist eine studierende Person nach dem zweiten Bachelor-Studienjahr bloss 15 ECTS-Punkte nach, so muss ihr das dritte Studienjahr weiterhin stipendiert werden, wenn die sonstigen Anspruchsbedingungen erfüllt sind. Nach dem zweiten Studienjahr sollte ein Bachelorstudent/eine Bachelorstudentin aber in etwa 120 ECTS Punkte nachweisen können. Art. 5 Abs. 3 Bst. a soll daher dahingehend ergänzt werden, dass künftig keine Personen mehr gefördert werden, die den Studienanforderungen offensichtlich nicht genügen oder den nötigen Studieneifer vermissen lassen. Studierende, die aufgrund von Krankheit, Geburt eines Kindes oder eines anderen zwingenden Grundes in Rückstand geraten sind, fallen nicht unter diese Regelung; für sie gilt nach wie vor Art. 8 Abs. 2.

Zu Art. 6a Abs. 2

Bisher gilt, dass ein einzelner Sprachaufenthalt eine Minstdauer von einem Monat aufweisen muss. Angeregt wird, die Angabe der Dauer zu präzisieren, insbesondere auch den Anteil des Unterrichts. Damit gälte für Sprachaufenthalte eine analog präzise Regelung wie für Ausbildungen im Allgemeinen gemäss Abs. 1. Es wird vorgeschlagen, dass ein einzelner Sprachaufenthalt neu mindestens vier Wochen zu 15 Unterrichtsstunden pro Woche aufweisen muss.

Zu Art. 13 Abs. 1

Der Beitrag an die Lehrmittelkosten soll aus den unter Ziff. 3.1 angeführten Gründen als Pauschale ausgerichtet werden. In der Verordnung soll deren Höhe nach sachgerechten Kriterien ausdifferenziert werden. Der Höchstbetrag soll wie bisher 1 500 Franken nicht überschreiten.

Zu Art. 14

Der Beitrag an die Fahrkosten soll aus den unter Ziff. 3.1 angeführten Gründen als Pauschale ausgerichtet werden. In der Verordnung soll deren Höhe ausdifferenziert werden. Der Höchstbetrag soll wie bisher 2 800 Franken nicht überschreiten.

Zu Art. 17

Abs. 1 ist eine Konsequenz der Pauschalierung. Wo Pauschalen angewendet werden, müssen Kosten weder glaubhaft gemacht noch belegt werden. Dies gilt für die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 13 Abs. 1 und Art. 14. Der Art. 17 Abs. 2 sieht neu vor, dass Belege verlangt werden können, wenn die Glaubhaftmachung der Kosten nach Art. 10 bis 12 bzw. Art. 13 Abs. 2 Zweifel offen lässt.

Zu Art. 21 Abs. 2 Bst. f und g und Abs. 3

Wie in Tabelle 1 vorne dargestellt, ergibt sich die Ausbildungsbeihilfe aus der Differenz zwischen anerkannten Kosten und Eigenleistung. Für die Ermittlung der Eigenleistung ist der stipendienrechtlich bereinigte Gesamterwerb massgeblich, vermindert um die steuerlich anerkannten Gewinnungskosten (vom unselbständigen Erwerb), die steuerlich anerkannten Unterhaltsbeiträge sowie die der aktuellen familiären Konstellation entsprechenden stipendienrechtlichen Abzüge (insbesondere Kinderabzüge).

Mit der Anhebung der Kinderabzüge im vorgeschlagenen Sinne können Familien, die mehrere Kinder in Ausbildung finanzieren müssen, besser gestellt werden. Die Erhöhung des Kinderabzugs nach Art. 21 Abs. 2 Bst. g um 3 000 Franken berücksichtigt insbesondere, dass die Belastung ab dem 18. Lebensjahr von Kindern, die in Ausbildung stehen, spürbar zunimmt, einerseits durch den Wegfall der Kinderzulagen, andererseits durch die in den letzten 20 Jahren markant gestiegenen Kosten der Krankenversicherung. Mit dem erhöhten Kinderabzug kann

Familien mit Kindern in Ausbildung geholfen werden, diese Belastungen besser zu tragen.

Wie unter Ziff. 3.6 ausgeführt, sind die stipendienrechtlichen Abzüge seit dem Jahr 1997 unverändert geblieben, während insbesondere der steuerrechtliche Kinderabzug seither von 4 000 Franken auf 12 000 Franken angehoben wurde. Der steuerrechtliche Abzug für belegte Ausbildungskosten von Kindern betrug dagegen schon im Jahr 1997 12 000 Franken.

Abs. 3: Es soll eine Richtigstellung erfolgen, indem der im bisherigen Recht ins Leere zielende Verweis nach Art. 23 (welcher schon anlässlich der letzten Teilrevision aufgehoben wurde) gestrichen wird. Es handelt sich hier um einen legislativen Nachvollzug.

Zu Art. 24 Abs. 2, 4 und 5

Abs. 2: Es soll eine Richtigstellung erfolgen, indem der im bisherigen Recht ins Leere zielende Verweis nach Art. 32 Abs. 2 (welcher schon anlässlich der letzten Teilrevision aufgehoben wurde) gestrichen wird. Es handelt sich hier um einen legislativen Nachvollzug.

Abs. 4: Es soll im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 3.3 eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Stipendienstelle im Zweifelsfall weitere Unterlagen betreffend den ordentlichen Wohnsitz im Inland einfordern kann, zum Beispiel einen inländischen Krankenversicherungsnachweis. Gestützt darauf kann die Stipendienstelle alsdann entscheiden, ob ein den Anspruch begründeter ziviler Wohnsitz vorliegt oder nicht.

Abs. 5: Es wird eine Verkürzung der Frist auf ein halbes Jahr angeregt, dies aus folgenden Gründen:

- Wird die Ausbildungsbeihilfe später als ein halbes Jahr nach Ausbildungsbeginn beantragt, ist zweifelhaft, ob die Unterstützung wirklich benötigt wird. Immerhin konnte ein halbes Jahr ohne Beihilfe überbrückt werden.
- Die Ausbildungsbeihilfe soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips Unterstützung dort bringen, wo sie wirklich benötigt wird¹¹. Sie versorgt die Antragstellenden Personen mit Liquidität, welche sonst nicht vorhanden wäre.
- Durch eine Verkürzung der Fristen wird die Administration gestrafft.

Zu Art. 25 Abs. 2 und 3

Abs. 2: Es wird vorgeschlagen, per Gesetz festzulegen, dass nicht der Stipendienstelle, sondern der Antrag stellenden Person die Pflicht zukommt, beide Eltern erforderlichenfalls darüber zu informieren, dass deren Eigenleistungen bei der Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe berücksichtigt worden sind. Mit dieser Regelung kann die Stipendienstelle von der Verpflichtung befreit werden, beiden Elternteilen Kopien der Verfügung zuzustellen. In der Vergangenheit hat diese Verpflichtung immer wieder zu grösseren Unstimmigkeiten zwischen geschiedenen Elternteilen und der Stipendienstelle geführt. Dies hat auch schon Anlass zu einer Kleinen Anfrage im Landtag gegeben (vgl. Kleine Anfrage vom 3. Mai 2017 betreffend Stipendiengesuche und Datenschutz von Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz). Ist die Stipendienstelle gesetzlich verpflichtet, beiden Elternteilen Kopien der Verfügung zuzustellen, so bedeutet dies, dass beide Elternteile in wesentlichen Teilen gegenseitig Kenntnis von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen erhalten. Aufgrund des Rechts auf Akteneinsicht lässt sich dies nicht verhindern, doch sollte die Stipendienstelle nicht verpflichtet sein, sensible Daten auch dann herauszugeben, wenn das Recht auf Akteneinsicht gar nicht geltend gemacht wird. Der Regelungsvorschlag weist einen Weg aus dem Di-

¹¹ VGH 2016/87

lemma: Eine Herausgabe soll künftig nicht mehr automatisch, sondern nur noch im engeren Rahmen des Akteneinsichtsrechts erfolgen müssen.

Abs. 3: Dieser regelt neu die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit die verfügte Ausbildungsbeihilfe ausgerichtet werden kann. Neu angeführt wird der Eintritt der formellen Rechtskraft der Verfügung. Neu ist auch, dass bei Folgeanträgen ein Nachweis über den bisherigen Ausbildungsfortschritt vorgelegt werden soll.

Die Regelungen über das Darlehen unter dem bisherigen Bst. b sind unnötig und können deshalb aufgehoben werden; Abs. 6 genügt diesbezüglich. Ist der Darlehensvertrag nach Abs. 6 unterzeichnet und sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt, so sind alle Anforderungen erfüllt, damit das Darlehen ausbezahlt werden kann.

Zu Art. 25a Abs. 1

Die geltende Regelung, wonach der Anspruch auf Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe erlischt, wenn die erforderlichen Belege nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung eingereicht werden, ist unglücklich. Die Belege müssen sinnvollerweise vor der Verfügung bei der Stipendienstelle eingelangt sein. Der Fristbeginn muss also bei der Antragstellung ansetzen. Der Anspruch soll somit schon dann erlöschen, wenn die für die Verfügung erforderlichen Belege nicht mindestens binnen sechs Monaten nach Antragstellung bei der Stipendienstelle eintreffen. Mit dieser Regelung kann der Anregung der Finanzkontrolle, Anträge formell abweisen zu können, wenn die Antrag stellende Person nicht in genügender Weise mitwirkt, Rechnung getragen werden.

Zu Art. 26 Abs. 3 bis 6

Die Absätze 1 bis 2 regeln die ordentliche Darlehensrückzahlung. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt.

Nicht bewährt haben sich jedoch die weiteren Regelungen, falls eine ordentliche Rückzahlung nicht möglich ist. Nach bisherigem Recht gibt es die folgenden Alternativen:

- sieben oder acht anstatt sechs Jahresraten (Abs. 3);
- Stundung um maximal ein Jahr durch Stipendienstelle (Abs. 5); und
- Stundung um maximal zwei weitere Jahre durch Regierung (Abs. 6).

Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, müsste die Rückforderung auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden. Die Praxis zeigt, dass ein derartiges Vorgehen unergiebig ist. Besser sind Rückzahlungsvereinbarungen, welche auf die finanzielle Lage des Darlehensschuldners bzw. der Darlehensschuldnerin Rücksicht nehmen. Im Stipendiengesetz soll deshalb eine Grundlage geschaffen werden, dass auf der Basis offen zu legenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse angepasste Ratenzahlungen ermöglicht werden (Abs. 4).

Weiter ist es sinnvoll, die Kompetenz zur Stundung von Darlehen vollumfänglich bei der Stipendienstelle anzusiedeln. Damit kann die Regierung von einem minder wichtigen operativen Geschäft entlastet werden (Abs. 4).

Die Kompetenz zum Erlass von Darlehen soll aber weiterhin bei der Regierung verbleiben (Abs. 5).

Neu eingeführt wird eine Regelung, wonach Rückzahlungen vor Fälligkeit oder Rückzahlungen, welche den Betrag einer jährlichen Rate übersteigen, zulässig sind (Abs. 3).

Aufgrund der neuen Gliederung kann Abs. 6 aufgehoben werden.

Zu Art. 27 Abs. 1

Durch die Vorgabe einer gesetzlichen Frist wird die Administration erleichtert. Neu soll nicht mehr der Besuch, sondern der Fortgang der Aus- oder Weiterbil-

dung gemäss Lehr- oder Studienplan nachgewiesen werden. Dieser entscheidet am Ende über den Erfolg oder Misserfolg einer Aus- oder Weiterbildung.

Zu Art. 28

Die Regelung wird mit Fokus auf die Meldepflicht präzisiert.

Zu Art. 29 Abs. 1, 1a und 3

Abs. 1 präzisiert und ergänzt die bisherige Regelung, falls Beihilfen zweckwidrig verwendet oder unrechtmässig erlangt oder Nachweis- und Meldepflichten verletzt werden. Er statuiert auch, dass der Abbruch oder die Unterbrechung der Ausbildung Gründe sind, weshalb die Ausbildungsbeihilfe zumindest teilweise zurückerstattet werden muss.

Abs. 1a geht in Abs. 1 auf, weshalb er aufgehoben werden kann.

Abs. 3 regelt die Rückerstattung von Beträgen aufgrund wesentlich geänderter Verhältnisse.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. g

Abs. 1 Bst. g dieses Artikels muss neu auf Art. 26 Abs. 5 verweisen.

Zu Art. 33

Als Konsequenz der Regelung in Art. 26 Abs. 5 ergibt sich die Notwendigkeit, den Kompetenzkatalog in Art. 33 anzupassen.

Zu Art. 35b Abs. 1 Bst. h

Nach Art. 11 des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) überwacht das Amt für Gesundheit die Erfassung der obligatorisch Versicherten. Gemäss Art. 7 Abs. 1 KVG sind Personen obligatorisch versichert, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben. Hat die Stipendienstelle Zweifel hinsichtlich des Wohnsitzes einer Antrag stellenden Person, soll sie künftig an das Amt für Gesundheit gelangen können. Ist die Person in

Liechtenstein wohnhaft, so müsste sie vom Amt für Gesundheit erfasst sein. Ist die Person erfasst, so können allfällige Zweifel zerstreut werden, andernfalls müsste davon ausgegangen werden, dass kein zivilrechtlicher Wohnsitz gegeben ist, mithin die wesentlichste Anspruchsvoraussetzung fehlt. Siehe dazu die Ausführungen in Ziff. 3.3.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

5.1 Rechtliches

Die vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich im Rahmen der verfassungsmässigen Rechtsordnung.

5.2 Finanzielles

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Stipendien und Darlehen seit dem Jahr 2005 wie folgt:

Jahr	Stipendien	Darlehen		
		Auszahlungen	Rückzahlungen	Darlehensbestand
2005	5.3	2.4	1.4	15.5
2008	5.4	2.7	1.9	18.2
2011	4.5	2.5	2.3	19.4
2014	4.1	2.2	2.7	18.0
2017	3.3	2.0	2.7	15.9
2018	3.3	1.7	2.5	14.9

Tabelle 4 Entwicklung der Stipendien und Darlehen in Mio. CHF (Quelle Rechenschaftsberichte)

Die Ausgaben für Stipendien und Darlehen sind zurückgegangen, ebenso hat sich der Darlehensbestand reduziert. Zum Teil war dieser Rückgang im Rahmen der Staatshaushaltssanierung erwünscht, jedoch nicht in diesem Ausmass. Die seitherzeit getroffenen Massnahmen¹² sollten jährlich nicht mehr als eine halbe Million Franken an Einsparungen erbringen. Wie die Tabelle aufzeigt, sind die Ausgaben für die Ausbildungsbeihilfen aber wesentlich stärker zurückgegangen.

Auf diesem finanziellen Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Erhöhung der Kinderabzüge, welche Familien finanziell stärkt, als vertretbar.

Damit kann auch dem Abwärtstrend bei den Ausgaben für Stipendien entgegengewirkt werden. Im Sinne der Verfassung soll der Staat weiterhin nach Kräften dafür sorgen, dass der Besuch weiterführender Ausbildungsstätten niemand aus finanziellen Gründen verwehrt bleibt.

Die gemäss Vorschlag erhöhten Kinderabzüge führen zu jährlichen Mehrkosten von schätzungsweise 350 000 Franken. Die Schätzung basiert auf den Vorjahreszahlen unter Berücksichtigung der im vorgeschlagenen Ausmass erhöhten Beiträge. Zu erwähnen ist, dass durch die Gesetzesänderung zusätzlich Darlehen in derselben Höhe abgerufen werden können.

¹² Siehe dazu BuA Nr. 9/2012 betreffend die Revision des Stipendiengesetzes, insbesondere Ziff. 3.3.4.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Stipendiengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBl. 2004 Nr. 262, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

Keine Ausbildungsbeihilfen werden gewährt, wenn:

- a) zum zweiten Mal ein Ausbildungsabbruch oder -ausschluss erfolgt ist oder der Ausbildungsfortschritt offensichtlich nicht dem Studien- oder Lehrplan der Ausbildungsstätte entspricht;

Art. 6a Abs. 2

Ein einzelner Sprachaufenthalt muss mindestens vier Wochen zu 15 Unterrichtsstunden pro Woche aufweisen. Abs. 1 findet keine Anwendung.

Art. 13 Abs. 1

1) An die Kosten von Lehrmitteln werden Pauschalen ausgerichtet. Die Regierung legt deren Höhe bis zum Höchstbetrag von 1 500 Franken mit Verordnung fest.

Art. 14

Fahrtkosten

An die Kosten für den regelmässigen Weg zwischen Wohnort, auswärtiger Unterkunft und Ausbildungsstätte werden Pauschalen ausgerichtet. Die Regierung legt deren Höhe bis zum Höchstbetrag von 2 800 Franken mit Verordnung fest.

Art. 17

Geltendmachung von Kosten

1) Die Kosten nach Art. 10 bis 12 und Art. 13 Abs. 2 sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

2) Im Zweifelsfall kann die Stipendienstelle Belege verlangen.

Art. 21 Abs. 2 Bst. f, g

2) Zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse werden dem Gesamterwerb ohne Sollertrag des steuerpflichtigen Vermögens ein Zwanzigstel des Gesamtvermögens sowie der steuerpflichtige Reinertrag juristischer Personen, an denen die Antrag stellende Person, ihr Ehegatte bzw. ihre Ehegattin, ihre Eltern oder ein Elternteil zu mindestens 5 % beteiligt sind, im Umfang der Beteiligung hinzugerechnet und von diesem Betrag folgende Abzüge vorgenommen:

- f) 9 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (Kinderabzug); erhält das Kind Sozialversicherungsleistungen insbesondere wegen Erwerbslosigkeit oder Krankheit, ist der Abzug zu halbieren;
- g) 10 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige und sich in Ausbildung befindliche Kind ab Vollendung des 18. bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (zusätzlicher Kinderabzug).

3) Bei mehreren Kindern wird die zumutbare Eigenleistung der Eltern zum gleichen Prozentsatz auf diejenigen Kinder aufgeteilt, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht erwerbstätig sind und eine Ausbildung im Anschluss an die Pflichtschulzeit absolvieren.

Art. 24 Abs. 2, 4 und 5

2) Mit dem amtlichen Formular werden alle für die Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe notwendigen Informationen von der Antrag stellenden Person eingeholt.

4) Dem Formular sind alle darin verlangten Belege beizulegen. Ausserdem ist auf Verlangen der Stipendienstelle der ordentliche Wohnsitz nach Art. 4 Abs. 1 nachzuweisen mit:

- a) einer Wohnsitzbestätigung derjenigen Gemeinde, in der die Antrag stellende Person ordnungsgemäss gemeldet ist; oder
- b) einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz oder dem Personenfreizügigkeitsgesetz bei ausländischen Staatsangehörigen.
- c) Im Zweifelsfall kann die Stipendienstelle weitere Belege für den Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes verlangen.

5) Anträge, die mehr als ein halbes Jahr nach Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts gestellt werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Art. 25 Abs. 2 und 3

2) Die Verfügung ergeht an die Antrag stellende Person. Wird die elterliche Eigenleistung bei der Ermittlung der Ausbildungsbeihilfe für eine mündige Person berücksichtigt, so ist die Antrag stellende Person verpflichtet, die Eltern hierüber zu informieren.

3) Verfügte Ausbildungsbeihilfen werden ausgerichtet, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Verfügung ist in formelle Rechtskraft erwachsen;
- b) die Ausbildung oder der Ausbildungsabschnitt beginnt in weniger als acht Wochen; und
- c) der Stipendienstelle ist ein Schulvertrag, eine Einschreibebestätigung oder ein anderer gleichwertiger Beleg vorgelegt worden, bei einem Folgeantrag ausserdem der Nachweis über den Ausbildungsfortschritt.

Art. 25a Abs. 1

1) Der Anspruch auf Ausrichtung einer Ausbildungsbeihilfe erlischt, wenn die nach Art. 25 Abs. 3 Bst. c erforderlichen Belege nicht binnen sechs Monaten nach Antragstellung eingereicht werden.

Art. 26 Abs. 3 bis 6

3) Rückzahlungen vor Fälligkeit oder Rückzahlungen, welche den Betrag einer jährlichen Rate übersteigen, sind zulässig und führen zu entsprechender Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten durch die Stipendienstelle.

4) Legt die Darlehen nehmende Person anhand ihrer offen zu legenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse dar, dass sie nicht zu Ratenzahlungen nach Abs. 1 und 2 in der Lage ist, kann die Stipendienstelle

- a) das Darlehen um höchstens drei Jahre stunden;
- b) eine der finanziellen Lage angepasste Rückzahlung vereinbaren.

5) In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Tod der Darlehen nehmenden Person, kann die Regierung die Darlehensschuld nach Massgabe der offen zu legenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse ganz oder teilweise erlassen.

6) aufgehoben.

Art. 27 Abs. 1

1) Spätestens drei Monate nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes hat die Antrag stellende Person

der Stipendienstelle unaufgefordert einen Nachweis über den Ausbildungsfortschritt oder -abschluss vorzulegen.

Art. 28

Meldepflicht bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse

Die Ausbildungsbeihilfe beziehende Person ist verpflichtet, der Stipendienstelle alle wesentlichen Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden. Darunter fallen insbesondere der Wegzug ins Ausland, eine nachträgliche Unterstützung durch Dritte sowie der Wechsel, Ab- oder Unterbruch der Ausbildung.

Art. 29 Abs. 1, 1a und 3

Rückforderung von Ausbildungsbeihilfen

1) Die Stipendienstelle hat die Ausbildungsbeihilfe ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Antrag stellende Person:

- a) die Beihilfe zweckwidrig verwendet oder durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf sonstige Weise unrechtmässig erlangt hat;
 - b) den Nachweis nach Art. 27 Abs. 1 nicht innert der gesetzlichen Frist erbracht hat;
 - c) die unverzügliche Mitteilung nach Art. 28 unterlassen hat; oder
 - d) die Ausbildung ab- oder unterbrochen hat.
- 1a) aufgehoben

3) Ergibt sich aus Art. 28, dass die Antrag stellende Person eine zu hohe Ausbildungsbeihilfe bezieht, hat die Stipendienstelle den Betrag zurückzufordern, um den die Ausbildungsbeihilfe zu hoch verfügt worden ist.

Art. 32 Abs. 1 Bst. g

1) Der Stipendienstelle obliegt insbesondere:

- g) die Antragstellung zuhanden der Regierung nach Art. 6 Abs. 5 und Art. 26 Abs. 5;

Art. 33

Regierung

1) Der Regierung obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung der unterstützten Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II nach Art. 6 Abs. 5;
- b) der teilweise oder vollständige Erlass der Darlehensschuld nach Art. 26 Abs. 5.

2) aufgehoben.

Art. 35b Abs. 1 Bst. h

1) Soweit die notwendigen Informationen und Daten nicht bei der Antragstellenden Person selbst erhoben werden können, ist die Stipendienstelle berechtigt, bei folgenden Behörden die für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfen notwendigen Informationen und Daten einzuholen:

...

h) vom Amt für Gesundheit betreffend die Kranken- und Unfallversicherung (Art. 24 Abs. 4);

II.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.